



## Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

---

Nr. 4

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 30.09.2022

---

### **Nr. Inhalt**

#### **A. Satzungen und Verordnungen**

#### **B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch**

#### **C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen**

1. Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 09.10.2022
2. Ausnahme von der Sonntagsregelung anlässlich der Wietmarscher Kirmes für den Ortsbereich Wietmarschen

#### **D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse**

3. Sitzung des Schulausschusses, am Mittwoch, den 05.10.2022 um 18:00 Uhr, in der Schulaula der Grundschule Lohne
4. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses, am Donnerstag, den 06.10.2022 um 18:00 Uhr, im Packhaus in Wietmarschen

#### **E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**





---

Abt. IV/Vo 062

**Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, 09.10.2022, findet in Niedersachsen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 13 Allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.09.2022 bis zum 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16 Uhr im Gymnasium Nordhorn, Stadtring 29, 48527 Nordhorn, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,  
und die Zweitstimme in der Weise,  
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



---

Abt. IV/Vo 062

**Wahlbekanntmachung**

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).
- Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wellen  
Bürgermeister



Amtliche

22. September 2022

## BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 1

---

Abt. IV/Vo 722

### **Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Wietmarscher Kirmes**

Dem Antrag der Werbegemeinschaft Wietmarschen (WGW) auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags wurde wie folgt entsprochen:

- **Sonntag, 02.10.2022 von 13 bis 18 Uhr**  
aus Anlass der Wietmarscher Kirmes
- Der räumliche Geltungsbereich der Genehmigung beschränkt sich auf den Ortsbereich Wietmarschen der Gemeinde Wietmarschen

Wellen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

- öffentliche Sitzung des Schulausschusses
- am Mittwoch, den 05.10.2022 um 18:00 Uhr
- im Schulaula der Grundschule Lohne

## ***Tagesordnung:***

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.02.2022
- 4 Bericht der Verwaltung zu den Baumaßnahmen
  - a) Grundschule Lohne
  - b) Sünthe-Marien-Schule Wietmarschen
- 5 Möglicher Austausch der vorhandenen Containeranlage am Schulzentrum Lohne  
Vorlage: IV/0012/2022
- 6 Bericht der Schulleitungen
- 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez. Wellen, Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

- öffentliche Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
- am Donnerstag, den 06.10.2022 um 18:00 Uhr
- im Packhaus in Wietmarschen

## ***Tagesordnung:***

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.09.2022
- 4 Ökologische Station Grafschaft Bentheim Emsland Süd e.V. - Vortrag Dr. Nils Kramer, Geschäftsführender Tierparkleiter des Tierparks Nordhorn
- 5 Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen bei der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 "Meisenstraße Süd-West"  
Vorlage: BV/0221/2022
- 6 Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Fledderstraße - Antrag der CDU-Fraktion  
Vorlage: BV/0222/2022
- 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez. Manfred Wellen, Bürgermeister